

DIE FRAGEN DES FRAGEBOGENS: WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

UNTERKUNFT

1 Art der Unterkunft

Frage 1.1 Art der Unterkunft angeben

MOD. 1 Wohnung

Raum (oder mehrere Räume), der dauerhaft zum Wohnen verwendet wird,

- der durch Wände begrenzt und von einem Dach bedeckt ist;
- der unabhängig ist, also über mindestens einen eigenen Zugang von außen oder von gemeinsamen Durchgangsräumen (Straße, Hof, Stiegen, Treppenabsätze, Terrassen, usw.) aus verfügt, der nicht durch andere Wohnungen führt;
- der sich in einem Gebäude befindet (oder selbst ein Gebäude ist).

Ein Haushalt, der in einer Wohnung in einem Diplomatensitz lebt, gibt „**Sonstige Art von Unterkunft**“ an.

MOD. 2 Sonstige Art von Unterkunft

Eine Unterkunft, die nicht die Merkmale einer Wohnung aufweist, da mobil, teil-mobil oder improvisiert und in der eine oder mehrere Personen zum Zeitpunkt der Zählung ihren ständigen oder vorübergehenden Wohnort haben (z.B. Wohnwagen, Zelt, Wohnmobil, Baracke, Hütte, Höhle, Garage, Keller, Stall, usw.).

MOD. 3 Gemeinschaftseinrichtung

Einrichtung, die als Wohnort für Personengruppen und/oder einen oder mehrere Haushalte dient. Dazu zählen Hotels, Krankenhäuser, Altersheime, Aufnahmeeinrichtungen, Pflegeheime und Einrichtungen verschiedener Art (religiöse, Pflege-, Fürsorge-, Bildungseinrichtungen, usw.).

Zum Beispiel: ein Haushalt, der seinen ständigen Wohnort in einer Residence oder einem Hotelzimmer hat, oder Haushalte, die in einer Gemeinschaftseinrichtung ihren ständigen Wohnort haben (wie der Haushalt des Hausmeisters eines Krankenhauses, der in dieser Struktur wohnt).

Frage 1.3 Von wem wird die Unterkunft bewohnt?

MOD. 2 Von mehreren Haushalten, die zusammenwohnen

Nur bei Abwesenheit von verwandtschaftlichen oder gefühlsmäßigen Beziehungen zwischen den zusammenlebenden Personen können mehrere eigenständige, zusammenlebende Haushalte angegeben werden.

Frage 1.4 Gesamtanzahl der Mitglieder aller zusammenlebenden Haushalte

Gesamtanzahl der Mitglieder aller Haushalte, die in der Unterkunft zusammenleben. In die Berechnung sind auch die Mitglieder des Haushaltes, der den Fragebogen aus-füllt, einzubeziehen.

Frage 1.5 **Aufgrund welchen Rechtstitels bewohnt Ihr Haushalt die Unterkunft?**

„Eigentum (gänzlich oder teilweise)“, angeben, wenn mindestens eine der in der Unterkunft lebenden Personen entweder alleinige Eigentümerin oder Miteigentümerin der Unterkunft ist.

„Miete“ oder „Anderer Rechtstitel (kostenlos, Benutzung gegen Dienstleistungen usw.)“ angeben, wenn keine der in der Unterkunft lebenden Personen deren Eigentümerin ist, sondern die Unterkunft gemietet oder aufgrund eines anderen Rechtstitels belegt ist.

„Fruchtgenuss oder Ablöse“ angeben, wenn die Unterkunft der Person mit Fruchtgenuss (es wurde beispielsweise nur das nackte Eigentum verkauft) oder aufgrund anderer dinglicher Rechte (z.B. Nutzung, Wohnrecht) überlassen wurde oder wenn die Unterkunft Gegenstand einer Ablöse ist.

Frage 1.6 **Wurde die Unterkunft bereits möbliert gemietet?**

Die Unterkunft gilt als „möbliert“, wenn sie die nötige Einrichtung für ihre Nutzung enthält.

2 **Merkmale der Wohnung**

Frage 2.1 **Wer ist der Wohnungseigentümer?**

Ist das Eigentum auf verschiedene Subjekte aufgeteilt (Private, Unternehmen, usw.), ist jener Eigentümer anzugeben, der den größten Anteil am Eigentum hat. Im Falle von nacktem Eigentum ist der Eigentümer des nackten Eigentums anzugeben.

Frage 2.2 **Wie groß ist die Wohnung?**

Erstreckt sich die Wohnung über mehrere Etagen oder umfasst sie auch Räume mit einem getrennten Zugang, so sind alle Flächen zusammenzuzählen.

Unter begehbarer Fläche versteht man die Fläche des Fußbodens nach Abzug der Mauern.

Frage 2.3 **Wie viele Zimmer gibt es in der Wohnung?**

Von der Berechnung **ausgeschlossen** sind:

- Zimmer ohne Fenster, außer sie erfüllen eine Wohnfunktion, beispielsweise als Schlafzimmer.

In die Berechnung **einzuschließen** sind:

- das Zimmer mit Kochecke, das für unterschiedliche Zwecke verwendet wird;
- das Zimmer mit getrenntem Eingang, das aber funktional mit der Wohnung verbunden ist und von den im Haushalt lebenden Personen benutzt wird.

Ein großer Raum, der in verschiedene Bereiche mit unterschiedlicher Verwendung unterteilt ist bzw. durch Bögen oder bewegliche Trennwände in zwei oder mehrere Räume geteilt wurde, wird nicht als ein Zimmer, sondern als mehrere Zimmer gezählt.

3 **Klima- und Heizanlage**

Frage 3.1 **Art der Heizanlage der Wohnung angeben**

MOD. 1 Zentralheizung für mehrere Wohnungen

Eine Zentralheizung ist eine Anlage, die alle Unterkünfte im Gebäude beheizt und sich nicht in der einzelnen Wohnung, sondern in den Gemeinschaftsräumen des Gebäudes (Keller, Untergeschoss, usw.) befindet und die auch autonom verwendet werden kann.

Heizanlagen, die an ein Fernheiznetz angeschlossen sind, gelten ebenfalls als Zentralheizung.

MOD. 2 Etagenheizung ausschließlich für diese Wohnung

Darunter versteht man eine Heizanlage, die eine einzelne Wohnung beheizt und sich normalerweise in der Wohnung oder in deren unmittelbarer Nähe befindet (beispielsweise in einem eigenen Raum in der Wohnung oder auf dem Balkon bzw. auf der Terrasse, Sonnenkollektoren, usw.). Die Etagenheizung wird autonom verwendet.

MOD. 3 Einzelne eingebaute Geräte

Dazu zählen jene Geräte, die nicht mit einer Zentral- oder Etagenheizung verbunden sind und nicht im Raum verstellt werden können: Kamine, einzelne eingebaute Gasheizkörper, Wärmepumpen, elektrische Platten, Kohle-, Holz-, Kerosin-, Flüssiggasöfen.

Frage 3.3 **Verfügt die Wohnung über eine fest eingebaute Klimaanlage?**

Darunter versteht man eine fest eingebaute Klimaanlage (Split-Gerät oder Monoblock, mit Heizpaneelen als Boden-/Wand-/Deckenheizung usw.).

Ausgeschlossen sind tragbare Kühlgeräte.

Frage 4.1 In welcher Art von Gebäude befindet sich die Wohnung?

MOD. 1 Wohngebäude (Gebäude, das ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt wird)

Gebäude, das für reine Wohnzwecke geplant und erbaut wurde (z.B. Einfamilienhäuser, Villen, Reihenhäuser, Wohngebäude in Wohnkomplexen, usw.), auch wenn sich Geschäfte, Büros oder Dienstleistungsbetriebe darin befinden.

MOD. 2 Nicht-Wohngebäude (Gebäude, das NICHT ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt wird)

Gebäude, das ausschließlich oder hauptsächlich zu Nicht-Wohnzwecken geplant und erbaut wurde (z.B. ein Schulgebäude, eine Fabrik oder Ähnliches mit einer Hausmeisterwohnung).

Frage 4.2 In welchem Zeitraum wurde das Gebäude erbaut?

Wenn das Gebäude im Laufe der Zeit komplett wiederaufgebaut wurde, ist der Zeitraum dieses Wiederaufbaus anzugeben. Unter komplettem Wiederaufbau versteht man die Änderung der tragenden Struktur des Gebäudes.

Frage 4.3 Wie viele Einheiten befinden sich im Gebäude?

Unter Anzahl der Einheiten versteht man die Gesamtheit der Immobilieneinheiten, die man über gemeinsame Flächen (Innentreppen, Innenhöfe und Höfe) des Gebäudes erreicht.

Frage 4.4 Auf welchem Stockwerk des Gebäudes befindet sich Ihre Wohnung?

MOD. 1 Ebene -1 oder darunter (Tiefparterre oder unterirdische Stockwerke)

Stockwerke, die sich teilweise oder zur Gänze unter Straßenniveau befinden.

Frage 4.5 Anzahl oberirdischer Geschosse des Gebäudes

Anzahl der Stockwerke, die ganz oder teilweise über dem Boden liegen. Das Erdgeschoss wird als 1. Stockwerk gezählt. Besteht ein Gebäude beispielsweise aus einem Erdgeschoss, einem 1., 2. und 3. Stock, so sind 4

Stockwerke anzugeben. Bei einer Villa mit einem Erdgeschoss wird 1 Stockwerk angegeben.

Frage 4.6 Gibt es im Gebäude einen Aufzug?

Es sind sowohl die Außen- als auch die Innenaufzüge anzugeben, die zu den Stockwerken des Gebäudes führen.

Frage 4.7 Ist der Aufzug für den Transport von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet?

Der Aufzug muss über automatische Türen und eine Kabine verfügen, die den Zugang für Rollstuhlfahrer oder Personen mit Gehhilfe ermöglicht.

Frage 5.1 Verfügt Ihr Haushalt über Autos?

Die Verfügbarkeit bezieht sich nicht nur auf das Eigentum am Auto, sondern auch auf jede andere Art der ausschließlichen Nutzung durch ein Haushaltsmitglied (Langzeitmiete, Nutzung, usw.).

Frage 5.2 Verfügt Ihr Haushalt über einen oder mehrere private Autostellplätze?

„Verfügen“ bedeutet, dass die Benutzung des Autostellplatzes persönlich und jederzeit gewährleistet ist, da er sich im Eigentum des Haushaltes befindet, gemietet ist, kostenlos benutzt werden darf, usw.

Frage 5.2.1 Es handelt sich um (mehrere Antworten möglich):

MOD. 1 Garage

Darunter versteht man einen geschlossenen Raum, der Platz zum Unterstellen von einem oder mehreren Autos bietet und dafür verwendet wird.

MOD. 2 Autostellplatz in einem geschlossenen Raum

Darunter versteht man einen eigenen Stellplatz in einem geschlossenen Raum, der Platz zum Unterstellen von mehreren Autos bietet und zu diesem Zweck verwendet wird. Beispiel: Garagen unterhalb von Wohngebäuden (Kondominien) oder Parkhäuser.

MOD. 3 Reservierter Autostellplatz im Freien

Darunter versteht man einen eigenen Stellplatz im Freien, z.B. in einem Innenhof, im offenen Erdgeschoss eines Gebäudes, auf dem letzten, nicht überdachten Stockwerk, das als Parkplatz ausgewiesen ist u.Ä.

PERSONENBLATT

1

Meldeamtliche Daten, Familienstand und Eheschließung

Frage 1.1 Verwandtschaftsgrad oder Verhältnis zur Bezugsperson des Haushaltsbogens

- Kinder werden als solche eingestuft, wenn sie von der Bezugsperson und/oder dem Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner/zusammenlebenden, nichtehelichen Lebensgefährten anerkannt sind.
- Verwandte nur des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners/zusammenlebenden, nichtehelichen Lebensgefährten geben den entsprechenden Verwandtschaftsgrad an, auch wenn der Ehepartner/eingetragene Lebenspartner/zusammenlebende, nichteheliche Lebensgefährte der Bezugsperson verstorben ist oder seinen ständigen Wohnort nicht in der Unterkunft hat.
- Die nicht angeführten Verwandten der Bezugsperson und/oder des Ehepartners/zusammenlebenden Partners der Bezugsperson (Onkel der Bezugsperson oder des Ehepartners/zusammenlebenden Partners der Bezugsperson, Cousin/e der Bezugsperson oder des Ehepartners/zusammenlebenden Partners der Bezugsperson, usw.) müssen den Punkt „Sonstige/r Verwandte/r der Bezugsperson und/oder des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners/zusammenlebenden, nichtehelichen Lebensgefährten der Bezugsperson“ auswählen.
- Personen, die ohne Vorhandensein einer partnerschaftlichen, verwandtschaftlichen oder gefühlsmäßigen Beziehung zur Bezugsperson oder zum Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner/zusammenlebenden, nichtehelichen Lebensgefährten der Bezugsperson im Haushalt wohnen, wählen die Option „Sonstige zusammenlebende Person ohne partnerschaftliche, verwandtschaftliche oder gefühlsmäßige Beziehung zur Bezugsperson“, z.B. das Dienstpersonal des Haushaltes (Haushaltshilfen), das ständig in der Unterkunft wohnt.

MOD. 4 „Zusammenlebende/r Lebensgefährte/in (nichteheliche Lebensgemeinschaft)“:

Person, die mit der Bezugsperson in einer Partnerschaft zusammenlebt (nichteheliche Lebensgemeinschaft); dabei kann es sich sowohl um Paare unterschiedlichen Geschlechts als auch um gleichgeschlechtliche Paare handeln (die keine eingetragene Partnerschaft im Sinne von Gesetz vom 20. Mai 2016, Nr.76, Art. 1, Absätze 1-35, eingegangen sind).

MOD. 5 Sohn/Tochter von [NOME COGNOME] und dessen Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners/zusammenlebenden, nichtehelichen Lebensgefährten

Die Kinder werden dieser Kategorie zugeordnet („Sohn/Tochter von [NOME COGNOME] und dessen Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners/zusammenlebenden, nichtehelichen Lebensgefährten“), falls beide Elternteile das ständig in der Unterkunft wohnt.

Frage 1.2 Wurde die nichteheliche Lebensgemeinschaft laut Gesetz vom 20. Mai 2016, Nr. 76, Art. 1, Absätze 36-65, welche die nichtehelichen Lebensgemeinschaften regeln, im Meldeamt der Gemeinde eingetragen?

Laut Gesetz vom 20. Mai 2016, Nr.76 (Art. 1, Absätze 36 und 37), versteht man unter „nichtehelicher Lebensgemeinschaft“ die Beziehung zwischen zwei volljährigen Personen, die dauerhaft gefühlsmäßig aneinander gebunden sind, sich gegenseitig moralisch und materiell unterstützen und zwischen denen es keine Beziehungen aufgrund Verwandtschaft, Schwägerung, Adoption, Ehe oder eingetragener Partnerschaft gibt. Zwecks Feststellung des dauerhaften Zusammenlebens und entsprechender Eintragung wird auf die meldeamtliche Erklärung laut Art. 4 und laut Buchstabe b) des 1. Absatzes von Artikels 13 der Meldeamtsordnung (Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Mai 1989, Nr. 223) Bezug genommen.

Frage 1.6 Familienstand

MOD. 2 Verheiratet

Inklusive der Ehepartner, die aus zwingenden Gründen oder aus Notwendigkeit getrennt voneinander leben.

MOD. 3 De facto getrennt

Verheiratete Personen, die sich in einer Ehekrise befinden, unabhängig davon, ob sie getrennt oder in derselben Unterkunft wohnen.

MOD. 5 Geschieden

Vormals verheiratete Personen, die bereits die Auflösung oder die Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe laut Gesetz vom 1. Dezember 1970, Nr. 898, erhalten haben.

MOD. 7 In eingetragener Lebenspartnerschaft

Personen, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne von Gesetz vom 20. Mai 2016, Nr. 76, Art. 1, Absätze 1-35, welche die eingetragenen Lebenspartnerschaften von Personen desselben Geschlechts regeln, eingegangen sind.

MOD. 9 Wegen Trennung aufgelöste eingetragene Lebenspartnerschaft (gleichgestellt mit geschieden)

Personen, die vormalig in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hatten und nun die Auflösung der Lebenspartnerschaft laut Gesetz vom 20. Mai 2016, Nr. 76, Art. 1, Absätze 1-35, welche die eingetragenen Lebenspartnerschaften von Personen desselben Geschlechts regeln, erhalten haben.

Frage 1.7 Jahr der Eheschließung oder Jahr der Eintragung der Lebenspartnerschaft

Im Falle von mehreren Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften ist das Jahr der letzten Eheschließung/eingetragenen Partnerschaft anzugeben.

2

Staatsbürgerschaft

Frage 2.1 Welche Staatsbürgerschaft besitzen Sie?

MOD. 2 Ausländische

Ausländische Personen mit mehreren Staatsbürgerschaften (außer der italienischen) müssen einen einzigen ausländischen Staat angeben, dessen Bürger sie sind, und zwar laut folgender Priorität: a) EU-Staaten b) andere Staaten. Bei mehreren Staatsbürgerschaften innerhalb der Gruppe a) oder b) wird nur ein Staat angegeben, der frei gewählt werden darf.

Minderjährige, die als Kinder ausländischer Eltern in Italien geboren wurden, gelten nicht als italienische Staatsbürger, außer in jenen Fällen, in denen ihnen der italienische Staat laut Gesetz vom 5 Februar 1992, Nr. 91, Art. 1, Absatz 1, Buchstabe B, ausdrücklich die italienische Staatsbürgerschaft zuerkennt.

MOD. 3 Staatenlos

In die Kategorie der Staatenlosen fallen auch jene Personen, deren Staatsbürgerschaft infolge von Staatenauflösung, -trennung oder -vereinigung nicht genau definiert werden kann.

Frage 2.2 Besitzen Sie die italienische Staatsbürgerschaft seit der Geburt?

Wenn Sie die italienische Staatsbürgerschaft seit Ihrer Geburt besitzen, wählen Sie „Ja“, auch wenn Sie im Ausland geboren wurden.

„Nein“ wird ausgewählt:

- wenn Sie auf Anfrage und folglich nach Ausstellung der entsprechenden Verleihungsurkunde die italienische Staatsbürgerschaft erhalten haben;
- wenn Sie die italienische Staatsbürgerschaft durch Heirat, eingetragene Lebenspartnerschaft, ordentliche oder außerordentliche Einbürgerung, Geburt in Italien und durchgehenden rechtmäßigen Wohnsitz bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten haben;
- wer die italienische Staatsbürgerschaft „automatisch“ erhalten hat, zum Beispiel:
 - a) Minderjährige, welche die italienische Staatsbürgerschaft erhalten haben, nachdem sie von einem italienischen Staatsbürger adoptiert wurden oder vom Elternteil mit italienischer Staatsbürgerschaft als leibliches Kind anerkannt oder rechtlich legitimiert wurden;
 - b) minderjährige zusammenlebende Kinder einer Person, welche die italienische Staatsbürgerschaft erworben hat.

3

Wohnort

Frage 3.1 Hatten Sie jemals Ihren ständigen Wohnort im Ausland?

Unter dem ständigen Wohnort versteht man die dauerhafte Anwesenheit an einem Ort mit der Absicht, dort zu bleiben und die Ansässigkeit zu erlangen, unabhängig vom Geburtsland, der Staatsbürgerschaft und anderen Wohnortwechseln in Italien.

„Ja“ wird angegeben, wenn jemand durchgehend mindestens 12 Monate im Ausland gelebt hat (aus Familien-, Studien-, Arbeits- oder anderen Gründen).

„Ja“ müssen auch die im Ausland geborenen und innerhalb des 1. Lebensjahres nach Italien eingewanderten Personen angeben.

Frage 3.2 Geben Sie den Monat und das Jahr an, in dem Sie zuletzt nach Italien gezogen sind

Wer seinen ständigen Wohnort im Ausland hatte, gibt das Monat und Jahr des letzten, dauerhaften Umzuges nach Italien an.

Unter Umzug versteht man den Wechsel des ständigen Wohnortes und nicht nur einen einfachen Besuch in Italien.

4 Bildung und Weiterbildung

Frage 4.2 Welcher ist der höchste Bildungsgrad, den Sie erlangt haben?

Die aufgelisteten Studientitel sind jene, die im italienischen Schulsystem erworben werden können.

- Kinder mit 9 Jahren und mehr, die die Grundschule besuchen, wählen „Kein Schulabschluss, kann aber lesen und schreiben“.
- Personen (im Besonderen **Ausländer**), die den Studientitel **im Ausland** erworben haben, wählen den entsprechenden italienischen Schulabschluss.
- Ausländische Bürger, die keinen Schulabschluss haben, wählen „Kein Schulabschluss, kann weder lesen noch schreiben“ oder „Kein Schulabschluss, kann aber lesen und schreiben“, und zwar **in Bezug auf ihre Muttersprache**.

MOD. 3 Grundschulabschluss (oder entsprechende Abschlussbewertung)

Umfasst auch das Zeugnis, das nach der Beendigung von entsprechenden Kursen des zweiten Bildungsweges ausgestellt wird.

MOD. 4 Mittelschulabschluss oder Abschluss der Berufsvorbereitungsschule (nicht nach 1965 erlangt)

In diese Kategorie fällt auch:

- wer einen Abschluss der Unterstufe/Mittelstufe eines Musikkonservatoriums oder einer Nationalen Tanzakademie (2-3 Jahre) besitzt, der den mittleren Bildungsabschlüssen an den Musikkonservatorien und der Nationalen Tanzakademie vor der Reform von 1999 (Gesetz Nr. 508/99) entspricht;
- wer das Abschlussdiplom der Musikkonservatorien oder der Tanzausbildung besitzt, aber keinen Oberschulabschluss.

MOD. 5 Berufsbefähigungsdiplom einer Oberschule von 2-3 Jahren, das nicht zur Einschreibung an einer Universität berechtigt

Abschluss einer Fachlehranstalt, einer Kindergärtnerinenschule oder einer Kunstlehranstalt mit einer Dauer von weniger als 4 Jahren (2 bis 3 Jahre). Diese Studientitel berechtigen nicht zur Einschreibung an einer Universität.

MOD. 6 Abschluss eines 3-jährigen regionalen berufsqualifizierenden Bildungsganges (leFP) (Arbeiter)/Diplom einer Berufsqualifikation (leFP) (zusätzliches 4. Jahr) (seit 2005)

Studientitel, der nach einem 3- oder 4-jährigen Ausbildungskurs erlangt wird (leFP). Die IFP-Kurse (Oberschulreform aus dem Schuljahr 2010/2011) sind regionale berufsqualifizierende Ausbildungen. Es werden 3- oder 4-jährige Studientitel ausgestellt. Voraussetzung für die Zulassung zu diesen Lehranstalten und Schulen ist der Abschluss der Mittelschule oder der Berufsvorbereitungsschule.

Diese Ausbildungskurse ersetzen vollständig die Abschlüsse, die nach dem Besuch einer 3-jährigen Oberschule erlangt wurden und seit dem Schuljahr 2010/2011 nicht mehr angeboten werden.

MOD. 7 Maturadiplom / Diplom einer 4- bis 5-jährigen Oberschule, das zur Einschreibung an einer Universität berechtigt

Oberschulabschluss, der an einem humanistischen Gymnasium, Realgymnasium, Sprachenlyzeum, Kunstlyzeum oder pädagogischen Gymnasium erlangt wurde. Es handelt sich dabei um einen Studientitel, der nach Beendigung einer 4- oder 5-jährigen Oberschule erlangt wird und der zur Einschreibung an einer Universität berechtigt. Umfasst auch die Abschlüsse nach dem Besuch des Zusatzjahres (z.B. des 5. Jahres der Lehrerbildungsanstalt) oder des 2. Studienzyklus (z.B. des 4. und 5. Jahres einer Fachlehranstalt).

MOD. 8 Zeugnis der höheren technischen Spezialisierung IFTS (seit 2000)

Abschluss einer höheren beruflichen Spezialisierung (IFTS), d.h. einer regionalen Weiterbildung mit einer Dauer von normalerweise 1 Jahr. Zugang mit Maturadiplom/Diplom einer Oberschule (4-5 Jahre) oder einem Berufsbefähigungsdiplom (4. Jahr leFP). In seltenen Fällen werden auch Personen zugelassen, die nicht im Besitz eines Oberschulabschlusses (4-5 Jahre) sind, deren Befähigung aber nachgewiesen werden kann.

MOD. 9 Diplom höherer technischer Institute ITS (2- oder 3-jährige Studiengänge) (seit 2013)

Abschluss eines höheren technischen Institutes (ITS). Diese Lehrgänge gibt es seit 2011 und dauern in der

Regel 2 Jahre (verlängerbar auf 3). Zugang mit einem Maturadiplom oder Diplom einer 5-jährigen Oberschule.

MOD. 10 Diplom einer Kunstakademie, Tanzakademie, Akademie der darstellenden Künste, Hochschule für das Kunstgewerbe usw., Konservatorium (alte Studienordnung)

Dabei handelt es sich um die Studiengänge, die vor der Reform des AFAM-Sektors eingeführt wurden. Dazu zählen:

- Abschluss an einer Kunstakademie, an der staatlichen Schauspielschule, der nationalen Tanzakademie, einem Musikkonservatorium, einer Hochschule für das Kunstgewerbe (ISIA) - Studiengänge der alten Studienordnung, vor der Reform des AFAM-Sektors (Gesetz Nr. 508/99).

Wer nicht zusätzlich einen Oberschulabschluss besitzt, gibt „Mittelschulabschluss oder Abschluss der Berufsvorbereitungsschule (nicht nach 1965 erlangt)“ an.

Wer dazu auch den Zusatzstudiengang nach dem Abschluss besucht hat, gibt „Akademisches Diplom Höherer Bildung in Kunst, Musik und Tanz (AFAM) 1. Grades“ an.

- Abschluss der Übersetzer- und Dolmetscherschule vor dem Gesetz 697/86. Wer nach der Reform (Gesetz 697/86) den Abschluss für Sprachmittler gemacht hat, gibt „Universitätsabschluss (2-3 Jahre) laut alter Studienordnung (einschließlich der Schulen für spezielle Ausbildungsrichtungen oder parauniversitären Studiengänge)“ an.

MOD. 11 Universitätsabschluss (2-3 Jahre) laut alter Studienordnung (einschließlich der Schulen für spezielle Ausbildungsrichtungen oder parauniversitären Studiengänge)

Studientitel, der nach Beendigung eines universitären Diplomstudienganges oder einer Sonderausbildungsschule erlangt wird. Solche Studiengänge dauern mindestens 2 und höchstens 3 Jahre (Diplomstudiengang Statistik, Diplomstudiengang Grundschulaufsicht, Diplomstudiengang Sport laut alter Studienordnung, Diplomstudiengang Paläographie und Musikphilologie, usw.). Das Universitätsdiplom bzw. Kurzstudium umfasst auch die Abschlüsse der Fachhochschule für Sprachmittler, die nach der Reform (Gesetz Nr. 697/86) eingerichtet wurde.

MOD. 12 Akademisches Diplom Höherer Bildung in Kunst, Musik und Tanz (AFAM) 1. Grades

Dabei handelt es sich um Studiengänge, die nach der Reform des AFAM-Sektors (Gesetz Nr. 508/99) eingeführt wurden, zu denen man mit einem Oberschulabschluss oder einem anderen anerkannten Abschluss, der im Ausland erlangt wurde, zugelassen

wird. Dazu zählen die akademischen Diplome an der Kunstakademie, staatlichen Schauspielschule, nationalen Tanzakademie, den Musikkonservatorien, der Hochschule ISIA (Istituto Superiore per le Industrie Artistiche) - Studiengänge der neuen Studienordnung.

Sie entsprechen den Abschlüssen von 3-jährigen Studiengängen.

MOD. 13 Abschluss eines 3-jährigen Laureatsstudienganges 1. Grades laut neuer Studienordnung

Im Zuge der Reform der höheren Ausbildung wurden zwei aufeinanderfolgende Studienzyklen eingeführt: Laureats-studiengang und Fachlaureatsstudiengang. Der Laureats-studiengang 1. Grades dauert 3 Jahre.

MOD. 14 Akademisches Diplom Höherer Bildung in Kunst, Musik und Tanz (AFAM) 2. Grades

Dabei handelt es sich um den Abschluss von Studiengängen, die nach der Reform des AFAM-Sektors (Gesetz Nr. 508/99) eingeführt wurden, zu denen man mit einem akademischen Diplom 1. Grades oder eines 3-jährigen Laureatsstudienganges oder eines anderen anerkannten Abschlusses, der im Ausland erlangt wurde, zugelassen wird. Nach Abschluss erhält man ein akademisches Diplom 2. Grades.

Dazu zählen die akademischen Diplome der Kunstakademie, staatlichen Schauspielschule, nationalen Tanzakademie, der Musikkonservatorien, der Hochschule für das Kunstgewerbe - Studiengänge der neuen Studienordnung.

Sie entsprechen den Abschlüssen von 2-jährigen Studiengängen.

MOD. 15 Abschluss eines 2-jährigen Fachlaureatsstudienganges 2. Grades laut neuer Studienordnung

Studientitel, der nach Abschluss eines 2-jährigen Universitätsstudiums erlangt wird. Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines 3-jährigen Laureatsstudienganges 1. Grades laut neuer Studienordnung oder eines 3-jährigen Universitätsabschlusses.

MOD. 16 Doktorat (4-6 Jahre) laut alter Studienordnung, Abschluss eines einstufigen Fachlaureatsstudienganges laut neuer Studienordnung

- Doktorat laut alter Studienordnung: Studientitel, den man nach Absolvierung eines Universitätsstudiums mit einer Dauer von mindestens 4 und höchstens 6 Jahren erlangt. Zugangsvoraussetzung zu diesen Studiengängen ist der Abschluss einer 4- oder 5-jährigen Oberschule.
- Abschluss eines einstufigen Fachlaureatsstudienganges: Studientitel, den man nach Absolvierung eines Universitätsstudiums mit einer Dauer von

mindestens 5 und höchstens 6 Jahren erlangt. Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss einer Oberschule (4-5 Jahre).

MOD. 17 **Forschungsdoktorat / Akademisches Diplom zur Forschungsausbildung AFAM**

Das Forschungsdoktorat ist ein Studientitel, der nach dem Abschluss eines Doktoratstudiums oder Erhalt eines AFAM-Diplomes (Universitätsstudium laut alter Studienordnung, einstufiger Fachlaureatsstudiengang laut neuer Studienordnung, 2-jähriger Fachlaureatsstudiengang 2. Grades laut neuer Studienordnung und AFAM-Diplom 2. Grades) und nach Beendigung eines mindestens 3-jährigen Studiengangs, bei dem auch geforscht wird, erlangt wird.

Nicht inbegriffen sind Studientitel anderer postuniversitärer Ausbildungen oder Ausbildungen nach Erhalt des AFAM-Diploms.

Frage 4.8 In welchen Studiengang sind Sie eingeschrieben?

MOD. 1 **Grundschulabschluss (oder entsprechende Abschlussbewertung)**

Entspricht der ersten Stufe der Grundausbildung mit einer Dauer von fünf Jahren.

MOD. 2 **Mittelschule**

Entspricht der zweiten Stufe der Grundausbildung mit einer Dauer von drei Jahren und stellt den Abschluss der Grundausbildung dar. Umfasst auch jene, die in einen vorakademischen Kurs eines Musikkonservatoriums oder einer Nationalen Tanzakademie eingeschrieben sind. Wird gleichzeitig ein Schulkurs besucht, so ist dieser anzugeben und nicht der vorakademische Kurs.

MOD. 3 **3-jähriger regionaler berufsqualifizierender Bildungsgang oder zusätzliches 4. Jahr einer Berufsqualifikation (IeFP)**

Umfasst die Studientitel, die nach einem 3- oder 4-jährigen Ausbildungskurs erlangt werden (IeFP), welche die 3-jährigen Berufsbefähigungskurse ersetzen, die seit dem Schuljahr 2010/2011 im Zuge der Oberschulreform nicht mehr angeboten werden.

MOD. 4 **Oberschule**

Umfasst die 5-jährigen Ausbildungen, die mit einem Maturadiplom abschließen, das zur Einschreibung an einer Universität berechtigt. Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss der Mittel- oder Berufsvorbereitungsschule.

MOD. 5 **Lehrgang einer höheren technischen Bildung IFTS**

Umfasst die regionalen Lehrgänge der höheren technischen Bildung (IFTS) mit einer Dauer von normalerweise

1 Jahr. Zugangsvoraussetzung ist ein Maturadiplom (5 Jahre) oder ein Berufsbefähigungsdiplom (4. Jahr IeFP). Nach Abschluss wird ein Zeugnis höherer technischer Spezialisierung ausgestellt.

MOD. 6 **Lehrgang eines höheren technischen Institutes ITS**

Umfasst die meist 2-jährigen ITS-Studiengänge (in seltenen Fällen auf 3 Jahre erweiterbar).

MOD. 7 **Laureatsstudiengang 1. Grades oder Master 1. Grades**

Umfasst universitäre Lehrgänge von 3 Jahren (1. Grad), nach deren Abschluss man ein Universitätsdiplom oder einen 3-jährigen Universitätsabschluss laut neuer Studienordnung erlangt.

Umfasst auch die Universitätsdiplome (2-3 Jahre) laut alter Studienordnung und die Schulen für spezielle Ausbildungsrichtungen oder parauniversitäre Studiengänge. Umfasst auch die postuniversitären Spezialisierungen oder Master 1. Grades.

MOD. 8 **Studiengang der Höheren Bildung in Kunst, Musik und Tanz (AFAM) 1. Grades; postuniversitärer akademischer Spezialisierungskurs (einschließlich Master 1. Grades)**

Umfasst die 3-jährigen akademischen Studiengänge Höherer Bildung in Kunst, Musik und Tanz (AFAM) 1. Grades, die Studiengänge laut alter Studienordnung und die Spezialisierungen nach Erhalt eines AFAM-Diploms sowie die Master 1. Grades.

MOD. 10 **2-jähriger Fachlaureatsstudiengang**

2-jähriger universitärer Studiengang (2. Grades), nach dessen Abschluss man ein Diplom eines Fachlaureats erhält. Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines 3-jährigen Studienganges 1. Grades.

MOD. 11 **Einstufiger Fachlaureatsstudiengang (4-6 Jahre); Master 2. Grades; postuniversitärer akademischer Spezialisierungskurs**

Universitätsstudien mit einer Dauer von mindestens 4 Jahren, nach deren Abschluss man ein Doktorat erhält. Umfasst sowohl die Studiengänge zur Erlangung des klassischen Doktorats laut alter Studienordnung als auch die Fachlaureatsabschlüsse laut neuer Studienordnung. Zugangsvoraussetzung zu diesen Studiengängen ist der Abschluss einer 4- oder 5-jährigen Oberschule.

Außerdem umfassen sie auch die postuniversitären Spezialisierungen und Master 2. Grades.

MOD. 12 **Forschungsdoktorat oder Akademisches Diplom zur Forschungsausbildung**

Umfasst die Forschungsdoktorate und die Studiengänge zur Erlangung der Forschungsdoktorate AFAM.

Frage 4.9 Haben Sie in der Bezugswoche einen beruflichen Aus- oder Weiterbildungskurs besucht (kostenlos oder gegen Bezahlung)?

Die Frage bezieht sich auf kostenlose Aus- und Weiterbildungskurse bzw. solche gegen Bezahlung, die von unterschiedlichen Einrichtungen organisiert und finanziert werden (Unternehmen, öffentliche oder private Institutionen). Die Kurse umfassen verschiedene Interessensgebiete wie Sprachkurse, Kurse in Informatik, Kurse für Friseure, Konditoren, usw.).

5 Erwerbs- oder Nichterwerbsstellung

Frage 5.1 Haben Sie in der Bezugswoche mindestens eine Arbeitsstunde geleistet?

Unter Arbeit versteht man jede Tätigkeit, die darauf abzielt, eine Entlohnung, ein Gehalt, einen Lohn, einen Ertrag, usw. zu beziehen. Hausarbeiten, kleine Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten sowie Hobbys und Ähnliches gelten nicht als Arbeit.

MOD. 1 Ja

Dies ist anzugeben für:

- jene, die in der Bezugswoche als selbstständig oder unselbstständig Beschäftigte eine oder mehrere vergütete Arbeitsstunden geleistet haben. Sie können die Tätigkeit ständig, gelegentlich oder saisonal ausgeübt haben und zwar unabhängig davon, ob durchgehend und mit geregelter Arbeitsvertrag oder nicht. Jede Art von Einkommen muss berücksichtigt werden: Lohn, Gehalt, Ertrag, allfällige Naturalleistungen, Verpflegung und Unterkunft usw., auch wenn das Einkommen noch nicht bzw. in einer anderen Woche bezogen wurde als in jener, in der die Arbeit geleistet wurde;
- Personen, die sich in einer Berufsausbildung, einem Lehrverhältnis oder einem Praktikum befinden, wenn:
 - sie eine Vergütung in Form von Bargeld oder Sachleistungen erhalten (ausgenommen sind Rückvergütungen von dokumentierten Spesen, z.B. Zugtickets)
 - die Berufsausbildungstätigkeit durch einen Vertrag oder ein formelles Abkommen zwischen Arbeitgeber und Auszubildendem für einen Zeitraum zwischen 6 Monaten und 6 Jahren festgelegt wird, in dem die Merkmale der Tätigkeit und der Wechsel der Zeiten des theoretischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung mit denen der tatsächlichen Arbeit definiert sind

- der erfolgreiche Abschluss des Kurses zu einer formalen Qualifikation oder Zertifizierung führt;
- die selbstständig Tätigen, wenn sie:
 - in ihrem Unternehmen oder ihrer Firma mit dem Ziel gearbeitet haben, einen Gewinn zu erzielen, auch wenn sie dieses Ziel (noch) nicht erreicht haben;
 - ein eigenes Unternehmen oder Büro geführt haben, auch wenn sie keine Verkäufe getätigt oder Dienstleistungen erbracht oder Waren produziert haben (z.B. Instandhaltungs-Reparaturarbeiten, Reorganisation oder Teilnahme an Kongressen);
 - im Begriff sind, ein Unternehmen, einen landwirtschaftlichen Betrieb oder eine Berufspraxis zu gründen und in Vorbereitung auf die Eröffnung des neuen Unternehmens bewegliches oder unbewegliches Eigentum erworben, Ausrüstung installiert oder Güter bestellt haben.
- Ärzte in Facharztausbildung, d.h. jene, die an Instituten für Facharztausbildung eingeschrieben sind;
- jene, die in der Bezugswoche eine oder mehrere Arbeitsstunden geleistet haben, indem sie einem Familienmitglied oder Verwandten bei dessen selbstständiger Arbeit oder Unternehmenstätigkeit geholfen haben, ohne einen regulären Arbeitsvertrag und unentgeltlich (mithelfende Familienmitglieder. Die **mithelfenden Familienmitglieder** müssen zur Familie des Eigentümers der Firma oder des landwirtschaftlichen Betriebs gehören, auch wenn sie nicht mit diesem zusammenleben (z.B. ein Sohn, der im Betrieb der Eltern arbeitet; die Ehefrau, welche den Ehemann in seiner Arbeit unterstützt).

MOD. 2 Nein

Dies ist anzugeben für:

- jene, die in der Bezugswoche als ehrenamtliche Mitglieder unentgeltlich Arbeitsstunden bei Organisationen, Instituten, Vereinigungen u.Ä. geleistet haben;
- jene, die ein Forschungsdoktoratsstudium besuchen, auch wenn mittels Stipendium vergütet - sofern dies die einzige Tätigkeit in der Bezugswoche darstellte;
- jene, die ein Stipendium beziehen und einer reinen Bildungstätigkeit nachgehen;
- jene, die in der Bezugswoche Arbeitsstunden geleistet haben, um das Bürgereinkommen („Reddito di cittadinanza“) zu erhalten, falls es sich um die einzigen geleisteten Arbeitsstunden handelt;
- Saisonarbeiter, die in der Bezugswoche keine Arbeitsstunden geleistet haben.

Frage 5.2.1 Welches ist der Hauptgrund, warum Sie in dieser Woche nicht gearbeitet haben?

Die Abwesenheit von der Arbeit während der Bezugswoche kann verschiedene Gründe haben. Abgesehen von den offensichtlichen (Urlaub, Krankheit) kann es folgende Ursachen für die Abwesenheit geben:

- **Flexibler Stundenplan:** umfasst die vertikale Teilzeit, Ausgleichsabsenzen, Turnusdienste, usw.
- **Obligatorische Mutterschaft oder Freistellung wegen Vaterschaft:** entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen Urlaub, der Müttern vor und nach der Entbindung eine ausreichende Betreuungs- und Erholungszeit garantiert (insgesamt fünf Monate).
- **Elternzeit:** fakultative Abwesenheit bis zum zwölften Geburtstag des Kindes und kann von der Mutter oder vom Vater in Anspruch genommen werden, um sich um das Kind kümmern zu können.
- **Lohnausgleichskasse:** schließt jene ein, die vorübergehend von der Arbeit suspendiert sind und die sich in der ordentlichen Lohnausgleichskasse oder der Sonderlohnausgleichskasse befinden.
- **Reduzierte Tätigkeit/Fehlen von Arbeit, ausgenommen Lohnausgleichskasse:** beinhaltet eine reduzierte Aktivität oder fehlende Arbeit, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurde.
- **Andere Gründe:** z.B. Abwesenheit aufgrund des Gesetzes 104, reduzierte Tätigkeit des Unternehmens, usw.

Der Arbeitnehmer in Elternzeit muss "Bezahlte Elternzeit (auch wenn nur mit Beiträgen), d.h. freiwillige Abwesenheit bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes" angeben, auch wenn er keine Entlohnung erhält, der Arbeitgeber die Beiträge aber weiterhin einzahlt.

Frage 5.7 Haben Sie jemals in der Vergangenheit eine bezahlte Erwerbstätigkeit ausgeübt? Berücksichtigen Sie die unbezahlte Arbeit nur, falls diese als mithelfendes Familienmitglied geleistet wurde

„Ja“ geben jene an, die zwar zurzeit nicht arbeiten, sondern auf Arbeitsuche sind, aber in der Vergangenheit eine vergütete Erwerbstätigkeit ausgeübt haben oder ohne Entlohnung als mithelfendes Familienmitglied gearbeitet haben.

Frage 5.8 Welche Art von Arbeit üben Sie aus?

MOD. 1 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Personen, die mit oder ohne Vertrag für einen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber arbeiten und ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Spesenvergütung, Naturalleistungen, Unterkunft und Verpflegung, usw. beziehen.

Dazu zählen auch:

- **bezahlte** Lehrlinge und Praktikanten (*vergütetes Praktikum, Stipendium, Forschungsstipendien*) bzw. Personen, deren Tätigkeit abwechselnd aus Ausbildung, Praktikum und Arbeit besteht;
- Arbeiter, die von einem Zeitarbeitsunternehmen angestellt wurden;
- Personen, die als **unselbstständig Beschäftigte im Auftrag** eines oder mehrerer Unternehmen als Heimarbeiter arbeiten;
- Priester jeglicher Religion;
- Hausangestellte (Reinigungspersonal oder Dienstmädchen, Fahrer und Gärtner);
- **bezahlte Familienarbeitskräfte**, auch wenn es keinen formellen Vertrag gibt. Wenn der mithelfende Familienangehörige **keine Entlohnung** erhält, muss "Mithelfendes Familienmitglied" ausgewählt werden.

MOD. 2 Koordinierte und fortwährende Mitarbeit (mit oder ohne Projekt)

Kennzeichnend für diese Art von Vertrag sind die Selbstständigkeit des Mitarbeiters, die Koordination von Seiten des Auftraggebers und die vorwiegend persönliche Erbringung der Leistung.

MOD. 3 Gelegentliche Mitarbeit

Dieser Arbeitsvertrag sieht vor, dass der Arbeiter ein Werk oder eine Dienstleistung für den Auftraggeber erbringt, ohne in einem Abhängigkeitsverhältnis zu stehen. Der Arbeiter organisiert die Arbeit vollkommen autonom. Unter gelegentlicher Mitarbeit versteht man ein Arbeitsverhältnis, das insgesamt, im Laufe eines Kalenderjahres, nicht länger als dreißig Tage mit ein und demselben Arbeitgeber besteht. Die gesamte jährliche Entlohnung, die ein Arbeiter mit Vertrag über gelegentliche Mitarbeit von ein und demselben Arbeitgeber erhält, darf nicht höher als 5.000 Euro sein. Der Arbeiter übt seine Tätigkeit gegen die Bezahlung einer Vergütung aus, die einer Steuervorauszahlung von 20% unterliegt. Bei Überschreitung der Jahreshöchstgrenze von 5.000 Euro und unabhängig von der Anzahl der Arbeitgeber, unterliegt der Arbeitnehmer der Sonderverwaltung des NISF und ist verpflichtet, die entsprechenden Beiträge zu leisten.

MOD. 4 Unternehmer

Person, die ein eigenes Unternehmen führt (im Bereich Landwirtschaft, Produzierendes Gewerbe, Handel, Dienstleistung, usw.), in dem Lohnabhängige beschäftigt werden. Ein Unternehmer beschäftigt mindestens einen unselbstständig Beschäftigten und seine eigene Arbeit besteht vorwiegend darin, das Unternehmen zu **organisieren** und zu **leiten**. Arbeitet diese Person nicht nur im Bereich der Organisation und Unternehmensleitung, sondern auch direkt im Produktionsprozess mit und überwiegt letztere Tätigkeit, so muss „Selbstständiger Arbeiter“ gewählt werden. Beispiel: Ein Schmied, der in seiner Werkstatt eine Person beschäftigt und selbst vorwiegend als Schmied arbeitet.

MOD. 5 Freiberufler

Personen, die selbstständig einen freien Beruf ausüben, beispielsweise Notare, Rechtsanwälte, Zahnärzte, Bauingenieure, usw., der hauptsächlich intellektuelle Arbeit erfordert. Der Freiberufler kann in einer Berufskammer eingetragen sein.

MOD. 6 Selbstständiger Arbeiter

Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebes, eines kleinen Industrie- oder Handelsbetriebes, einer Handwerkerstube, eines Geschäftes oder gastgewerblichen Betriebes, der seinen Beitrag dazu leistet, indem er seine eigene Handarbeit einsetzt. In diese Kategorie fallen auch die Bauern, Halbpächter u.Ä. sowie Heimarbeiter, die direkt für den Endverbraucher und nicht im Auftrag von Unternehmen arbeiten. Selbstständige Arbeiter können Beschäftigte einstellen. Der Unterschied zum Unternehmer besteht darin, dass ein selbstständiger Arbeiter direkt in den Arbeitsprozess eingebunden ist und diese Tätigkeit im Verhältnis zur Unternehmensorganisation und -leitung überwiegt. Wenn jedoch der selbstständige Arbeiter Personen beschäftigt und sich selbst vorwiegend um die Organisation und Leitung des Unternehmens kümmert, muss er „Unternehmer“ angeben.

MOD. 7 Mitglied einer Genossenschaft

Damit sind die aktiven Mitglieder von Produktions- und/oder Dienstleistungsgenossenschaften gemeint, unabhängig von der Art der Tätigkeit, die von der Genossenschaft ausgeübt wird. Für die geleistete Arbeit beziehen sie keine vertraglich geregelte Vergütung, sondern erhalten vielmehr ein der Leistung entsprechendes Entgelt und/oder einen Anteil am Unternehmensgewinn.

MOD. 8 Mithelfendes Familienmitglied

Wer mit einem Familienmitglied zusammenarbeitet, das eine selbstständige Tätigkeit ausübt, ohne dass ein vertragliches Arbeitsverhältnis besteht und **ohne irgendeine Form der Vergütung** (z.B. die Ehefrau hilft dem Ehemann, der Ladenbesitzer ist, der Sohn hilft dem Vater, der Landwirt ist, usw.).

Wenn das mithelfende Familienmitglied hingegen eine **Vergütung erhält**, muss „Unselbstständige Erwerbstätigkeit“ angegeben werden.

Frage 5.9 Ihre Arbeit ist

MOD. 1 Befristet

Arbeitsverhältnis, das bei Eintreten bestimmter unparteiischer und festgelegter Umstände beendet wird (z.B. wenn eine Frist abläuft, eine Aufgabe beendet ist oder ein Ziel erreicht wird, ein vorübergehend abwesender Angestellter zurückkehrt, usw.).

MOD. 2 Unbefristet

Arbeitsverhältnis ohne Ablaufdatum bzw. ohne festgesetzten Endtermin.

Frage 5.11 Sie haben eine

MOD. 2 Teilzeitbeschäftigung

Vertraglich geregeltes oder nicht vertraglich geregeltes Arbeitsverhältnis mit einer reduzierten Arbeitszeit im Verhältnis zum Stundenaufkommen, das für die anderen Beschäftigten derselben Kategorie gilt.

Sie kann sein:

1. **horizontal**: wenn die Arbeit jeden Tag mit reduziertem Stundenplan geleistet wird;
2. **vertikal**: wenn die Arbeit nur an einigen Wochentagen oder in einigen Wochen bzw. Monaten im Jahr geleistet wird;
3. **gemischt**: wenn die Arbeit sowohl *horizontale* als auch *vertikale* Teilzeit umfasst.

Auch selbstständig Beschäftigte können eine Teilzeitarbeit leisten (z.B. ein Geschäftsmann bzw. eine Geschäftsfrau, der/die nur vormittags oder nur nachmittags in seinem/ihrer Geschäft arbeitet, leistet Teilzeitarbeit).

Frage 5.13 Zu welchem Wirtschaftssektor gehört das Unternehmen, die Körperschaft, die Firma, bei der/m Sie arbeiten oder die/das Sie leiten?

Um den Wirtschaftssektor zu ermitteln, beziehen Sie sich auf:

- Art der Tätigkeit (Herstellung, Installation, Reparatur, Verkauf, usw.);
- Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Tätigkeit sind (Schuhe, Fahrzeuge, Teile oder Zubehör, Informatik, Reinigung, usw.).

Zum Beispiel:

- Herstellung von Möbeln;

- Einzelhandel mit Bekleidung.

Werden im gleichen Sitz/Betrieb mehrere Tätigkeiten abgewickelt, so ist die Haupttätigkeit anzugeben, d.h. jene Tätigkeit, die den größten Gewinn abwirft:

- A) Die Produktion, verstanden auch als Herstellung, Umwandlung und Bearbeitung, falls sie gegenüber den anderen Tätigkeiten überwiegt.
- B) Der Anbau überwiegt im Vergleich zur Ernte und zum Verkauf; der Engroshandel überwiegt im Vergleich zum Detailhandel; der Handel im Allgemeinen überwiegt gegenüber anderen nicht-produktiven Tätigkeiten (Installation, Reparatur, Instandhaltung).

Wird die Tätigkeit an einem anderen Sitz als dem Hauptsitz abgewickelt, beziehen Sie sich auf die Wirtschaftstätigkeit des Betriebes, bei dem Sie beschäftigt sind und von dem Sie bezahlt werden und nicht auf die Tätigkeit, wo Sie physischen Ihren Dienst leisten. (Die bei einem Unternehmen beschäftigte Person, die den Wachdienst einer Bank übernimmt, gibt die Tätigkeit des Wachdienstes an und NICHT die Tätigkeit des Unternehmens, an der sie ihren Dienst leistet).

MOD. 1 Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei

Diese Kategorie umfasst den Anbau von landwirtschaftlichen Dauerkulturen und einjährigen Pflanzen, die Vermehrung von Pflanzen, Tierzucht, auch zusammen mit Pflanzenanbau, die Jagd, Forstwirtschaft und Holzeinschlag sowie Fischerei und Aquakultur.

MOD. 2 Bergbau in Gruben und Minen und unterstützende Tätigkeiten

Diese Kategorie umfasst die Gewinnung natürlich vorkommender fester, flüssiger oder gasförmiger Rohstoffe. Diese Kategorie umfasst weiters spezialisierte Dienstleistungen zur Unterstützung des Bergbaus (Erkundungsmethoden in Form von Prospektierungsmethoden, Bohrungen, Bau von Fundamenten für Öl- und Gasförderschächte, Spülen und Molchen von Förderschächten, Entwässern und Auspumpen von Bergwerken, usw.).

MOD. 3 Verarbeitendes Gewerbe und Reparaturen, Wartung und Installation von Maschinen und Geräten

Physikalische oder chemische Umwandlung von Werkstoffen, Substanzen oder Komponenten in neue Produkte oder wesentliche Veränderung, Wiederaufbereitung oder Rekonstruktion von Produkten.

Verarbeitung, Produktion und Konservierung von Lebensmitteln jeder Art, Tabak- und Textilindustrie, Herstellung von Bekleidung und Pelz- und Lederwaren, Herstellung von Schuhen, Holzindustrie und Herstellung von Möbeln, Herstellung von Flecht- und Korbwaren, Herstellung von Papier, Karton und Papierwaren, Kokerei und

Mineralölverarbeitung, Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Herstellung von Farben und Lacken, Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Herstellung von Glas-, Porzellan- und Keramikwaren, Herstellung von Baumaterialien und Produkten der Metallindustrie, Herstellung von Computern, elektronischen, optischen und elektrischen Geräten, Fahrzeugbau, Herstellung von Schmuckstücken, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren, medizinischen Apparaten und Materialien. Weiters umfasst sie den Druck von Tageszeitungen, Büchern, Zeitschriften, Formularen u.Ä. einschließlich der Unterstützungstätigkeiten wie Buchbinderei, Klischeeherstellung, digitale Verarbeitung von Texten und Bildern sowie Reparatur, Instandhaltung und Einbau von Maschinen und Apparaten.

Ausgenommen sind die Reparatur von Kraftfahrzeugen und -rädern (einzuordnen unter „Groß- und Einzelhandel, Reparatur von Kraftfahrzeugen und Motorrädern“) und die Reparatur von Computern und Telekommunikationsgeräten sowie anderen Gütern zum persönlichen und Hausgebrauch, einzuordnen unter „Sonstige Dienstleistungen und Reparatur von Gütern für den persönlichen und Hausgebrauch“.

MOD. 4 Strom-, Gas-, Wärme- und Kälteversorgung

Diese Kategorie umfasst die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie, Erdgas, Dampf, Warmwasser und Kaltluft über Verteilungsnetze (Rohre, Leitungen, Fernleitungen). Ausgenommen ist die Führung von Gasfernleitungen über große Entfernungen hinweg, welche die Erzeugerunternehmen mit den Gasverteilerunternehmen oder städtischen Verteilernetzen verbinden. Für diese letztgenannten Tätigkeiten muss „Transport (Beförderung von Passagieren oder Gütertransport über Rohrfernleitungen, zu Lande, zu Wasser oder in der Luft), Lagerung, Post- und Kurierdienste“ gewählt werden). Ausgenommen ist auch die Führung von Wasser- und Abwasserunternehmen (die unter die Kategorie „Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ fallen).

MOD. 5 Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Diese Kategorie umfasst die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Sammlung und Aufbereitung der Abwässer, Sammlung, Aufbereitung und Entsorgung von festen und nicht festen, gefährlichen und ungefährlichen Abfällen, Rückgewinnung und Aufbereitung für die Wiedergewinnung von metallischen Altmaterialien, Kunststoffen, Haus- und Industriemüll sowie Biomasse, Sanierung (Entseuchung) von Gebäuden, des Bodens sowie des Oberflächen- und Grundwassers.

MOD. 6 Baugewerbe, öffentliche Bauarbeiten und Einrichtung der Dienste in den Gebäuden

Diese Kategorie umfasst den Bau von Gebäuden, Straßen, Bahnstrecken, U-Bahnen, Start- und Landebahnen von Flughäfen, Brücken und Tunnels, Wasserbauten, Leitungen für die Stromversorgung und Telekommunikation, Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten, Einbau von elektrischen Anlagen und Wasserleitungen, Einbau von Rahmen, Fußböden usw.

MOD. 7 Groß- und Einzelhandel, Reparatur von Kraftfahrzeugen und Motorrädern

Diese Kategorie umfasst den Groß- und Einzelhandel mit jeder Art von Gütern sowie die Reparatur und den Verkauf von Kraftfahrzeugen und Motorrädern. Der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen (Restaurant, Bar, Pizzeria, Pub, usw.) zählt hingegen zum Sektor „Gastgewerbe, Beherbergung und Gastronomie zum sofortigen Verzehr“.

MOD. 8 Transport (Beförderung von Passagieren oder Gütertransport über Rohrfernleitungen, zu Lande, zu Wasser oder in der Luft), Lagerung, Post- und Kurierdienste

Diese Kategorie umfasst die Personen- und Güterbeförderung im Linien- oder Gelegenheitsverkehr auf Schienen, in Rohrfernleitungen, auf der Straße, zu Wasser und in der Luft sowie damit verbundene Tätigkeiten wie Betrieb von Bahnhöfen, Parkplätzen, Frachtumschlag, Lagerung usw. Umfasst auch die Vermietung von Fahrzeugen mit Fahrer sowie Post- und Kurierdienste.

MOD. 9 Beherbergung und Gastronomie zum sofortigen Verzehr

Diese Kategorie umfasst die kurzzeitige Beherbergung von Besuchern und Reisenden (Hotels, Zimmervermietung, Feriendörfer, Jugendherbergen, Campingplätze, usw.) und die Bewirtung mit kompletten Mahlzeiten oder mit Getränken zum sofortigen Verzehr. Dabei kann es sich um herkömmliche Restaurants, Selbstbedienungsrestaurants oder Restaurants handeln, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen verkaufen, unabhängig davon, ob diese fest oder mobil sind und über Sitzgelegenheiten verfügen oder nicht (Eisdielen, Konditoreien, Mensen und Catering, Bars, Pubs, Biergärten, Kaffeehäuser, usw.).

MOD. 10 Informations- und Kommunikationsdienste

Diese Kategorie umfasst alle Verlagstätigkeiten einschließlich der Herausgabe von Software, der Kinoproduktionen, der Videoproduktionen, des Radio- und Fernsehens, der Musik- und Tonaufnahmen, der Telekommunikation (Festnetz, Mobiltelefonie, Satellitentelekommunikation), der Beratungsleistungen auf dem

Gebiet der Informationstechnologie sowie alle Tätigkeiten der Informationsdienste. Weiters umfasst sie Informatikdienstleistungen (Tätigkeiten der Internetsuchmaschinen, Datenverarbeitung, Hosting, Verwaltung von Datenbanken, usw.) sowie die Tätigkeiten der Presseagenturen und Nachrichtenbüros, deren Tätigkeit darin besteht, den Medien Informationen, Bilder und Sonderdienste bereitzustellen.

MOD. 11 Finanz- und Versicherungswesen

Diese Kategorie umfasst die Erbringung von Finanzdienstleistungen einschließlich Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen, die Tätigkeit von Pensionskassen (ausgenommen Sozialpflichtversicherungen) und Pensionsfonds sowie mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten (Promotoren, Agenten, Vermittler von Finanzprodukten, Postbankdienste, Überweisungsdienstleistungen wie Money transfer usw.).

MOD. 12 Dienstleistungen im Immobilienbereich

Diese Kategorie umfasst die Tätigkeit als Vermieter oder Makler in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Kauf und Verkauf von Immobilien, Vermietung von Immobilien, Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien, z.B. Schätzung von Immobilien oder Tätigkeit als Treuhänder von Immobilien. Die unter diesen Abschnitt fallenden Tätigkeiten können eigene oder gemietete Objekte betreffen und gegen Entgelt oder auch auf Vertragsbasis für Dritte ausgeübt werden.

MOD. 13 Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen

Diese Kategorie umfasst bestimmte freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten, die ein hohes Maß an Ausbildung erfordern und den Nutzern Fachkenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung stellen. Darunter fallen: Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Steuerberatungs- und Buchführungsleistungen, Unternehmensführung und -beratung, Architektur-, Ingenieurbüros, Ausarbeitung von Entwürfen, Bauaufsicht, Vermessungen und Kartierungen sowie physikalische, chemische und sonstige Überprüfungen, Forschung und Entwicklung im Bereich der Naturwissenschaften, des Ingenieurwesens, der Geisteswissenschaften, Werbung (Entwurf von Werbekampagnen), Marktforschung, Meinungsumfragen, Design (Graphiker, Techniker, usw.), Fotografie (Aufnahmen, Bildreportagen, Luftaufnahmen, usw.), Übersetzung und Dolmetschen sowie landwirtschaftliche Beratung. In diese Kategorie fallen weiters die Leistungen von qualifizierten Tierärzten in Tierkliniken sowie bei Besuchen in landwirtschaftlichen Betrieben, Zwingern oder Tierheimen, in eigenen Behandlungs- und Operationsräumen oder anderweitig erbrachte Leistungen. Sie umfasst auch den Transport kranker Tiere.

MOD. 14 Verleih, Reisebüros, unterstützende Dienstleistungen für Unternehmen

Diese Kategorie umfasst die Vermietung und das Leasing von Sachanlagen und nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen einschließlich einer Vielzahl von Sachgütern wie Kraftwagen, Luft- und Wasserfahrzeugen, Büroeinrichtung (Möbel, Computer, Fotokopiermaschinen, usw.), Sport- und Freizeitausrüstung, Videokassetten und CDs, landwirtschaftlichen Maschinen sowie Baumaschinen und -geräten. Sie enthält weiters die Suche und Vermittlung von Arbeitskräften, die Tätigkeiten der Reisebüros und Reiseveranstalter, private Detekteien und Überwachungsdienste sowie damit verbundene Tätigkeiten (Satellitenüberwachung von Fahrzeugen usw.), Reinigung und Entseuchung (von Gebäuden, Industriemaschinen, Tanks für den Transport zu Land oder zu Wasser), Landschaftspflege (einschließlich Parks, Gärten, Anlagen in Gebäuden und öffentlichen sowie privaten Wohnhäusern), Tätigkeiten der Call Center, Funknotrufsysteme, die Organisation von Kongressen und Messen sowie eine Reihe von Tätigkeiten zur Unterstützung der Unternehmen (z.B. Inkassobüros, Bescheinigungsanfragen und Erledigung von Akten usw.).

MOD. 15 Öffentliche Verwaltung auf zentraler und lokaler Ebene, Verteidigung, verpflichtende Sozialversicherung

Diese Kategorie umfasst die Tätigkeiten staatlicher Natur, die normalerweise von der öffentlichen Verwaltung ausgeführt werden. Darunter fallen die allgemeine öffentliche Verwaltung (z.B. gesetzgebende und ausführende Organe, Finanzverwaltung usw. auf allen Ebenen), auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Justizwesen, Tätigkeit der Feuerwehren und des Zivilschutzes sowie die Sozialpflichtversicherung (Nisf-Inps, Inail, usw.).

MOD. 16 Öffentliche und private Bildung und Weiterbildung

Diese Kategorie umfasst die Bildung im öffentlichen und privaten Bereich sowie jedes Bildungsgrades und für jede berufliche Tätigkeit. Der Unterricht kann mündlich oder schriftlich, über das Radio, Fernsehen, Internet oder auf dem Postweg erfolgen. In diese Gruppe fallen alle Einrichtungen des gesamtstaatlichen Schulsystems (alle Stufen) sowie Erwachsenenbildung, Programme zur Bekämpfung des Analphabetismus usw. Weiters zählen die Militärschulen und -akademien sowie die Gefängnisschulen dazu. Die Kategorie umfasst auch Sport- und Freizeitunterricht (Tennis-, Schwimm-, Schauspiel-, Tanzunterricht, usw.) sowie die Fahrschulen (Fahr-, Flug- und Bootsschulen). AUSGENOMMEN sind öffentliche und private Kinderhorte, die in die Kategorie „Gesundheits- und Sozialwesen in stationären und nicht stationären Einrichtungen“ fallen.

MOD. 17 Gesundheits- und Sozialwesen in stationären und nicht stationären Einrichtungen

Diese Kategorie umfasst die Erbringung von Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens (Alten- und Behindertenwohnheime, stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung und Suchtbekämpfung) einschließlich der Konsultation und Behandlung durch Allgemeinmediziner und Fachärzte, Zahnärzte usw. Diese Tätigkeiten werden entweder in privaten Praxen, Gemeinschaftspraxen oder Krankenhausambulanzen oder in Kliniken, die z. B. Unternehmen, Schulen, Altersheimen und Gewerkschaften angeschlossen sind, oder im Hause des Patienten ausgeübt.

MOD. 18 Kunst, Sport und Unterhaltung

Diese Kategorie umfasst eine Vielzahl von Tätigkeiten, die die verschiedenen kulturellen, Unterhaltungs- und Freizeitinteressen der breiten Öffentlichkeit abdecken, einschließlich Liveauftritten, des Betriebs von Museen, Bibliotheken, historischen Gebäuden, Naturparks, Zoos, des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens (Casinos, Bingo-hallen, Spielhallen usw.), sportlicher und Freizeitaktivitäten (Sportanlagen, Sportvereine, Fitnesszentren, Jagd und Sportfischerei, Spielotheken, Tanzsäle, Schwimmbäder usw.). Dazu zählen auch die Tätigkeiten der Künstler.

MOD. 19 Sonstige Dienstleistungen und Reparatur von Gütern für den persönlichen und Hausgebrauch

Diese Kategorie umfasst die Tätigkeiten von Interessensvertretungen (Arbeitgeberverbände, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Parteien, kirchliche Vereinigungen), die Reparatur von Gebrauchsgütern und Gütern für den Hausgebrauch sowie sonstige persönliche Dienstleistungen (Wäschereien, chemische Reinigung, Friseure und Kosmetiker usw.). Dazu zählen auch die Reparatur von Computern und die Tätigkeit der Industriegewäschereien, usw.

MOD. 20 Private Haushalte und Gemeinschaften als Arbeitgeber für Hauspersonal

Diese Kategorie umfasst die Tätigkeit von Haushalten und Gemeinschaften (einschließlich Kondominien) als Arbeitgeber für Hauspersonal wie Hausangestellte, Köche, Kellner, Diener, Wäscher, Gärtner, Pförtner, Fahrer, Hausmeister, Babysitter usw.

MOD. 21 Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Diese Kategorie umfasst die Tätigkeiten von internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen und ihren spezialisierten Agenturen, der EU, OSZE, dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank usw.

Frage 5.15 In der Bezugswoche waren Sie:

MOD. 1 Bezieher/in einer oder mehrerer Renten aufgrund vorhergehender Arbeit oder Bezieher/in von Kapitalerträgen

- **Bezieher/in einer oder mehrerer Renten aufgrund vorhergehender Arbeit:** wer eine oder mehrere Altersrenten/Dienstaltersrenten oder Invaliditätsrenten bezieht. Diese Leistungen werden infolge der Erwerbstätigkeit der Person, bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen, bei einer bestimmten Anzahl an Beitragsjahren und bei verminderter Arbeitsfähigkeit ausbezahlt. In diese Kategorie fallen auch die Hinterbliebenenrenten infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten. Das Merkmal dieser Renten ist, dass die Person aufgrund einer Beeinträchtigung entsprechend dem Grad derselben oder im Todesfall (in diesem Fall wird die Rente an die Hinterbliebenen ausbezahlt) entschädigt wird, wenn dies die Folge eines Ereignisses bei der Ausübung der Erwerbstätigkeit darstellt. Die Hinterbliebenenrenten werden nur dann ausbezahlt, wenn die Beiträge für einen bestimmten Mindestzeitraum eingezahlt wurden.
- **Bezieher/in von Kapitalerträgen:** wer ein Einkommen, eine Rendite oder einen Verdienst aus Eigentum, Investitionen, Zinsen, Mieten, *Tantiemen*, usw. bezieht.

MOD. 4 In einer anderen Stellung

Wer sich in einer anderen Stellung befindet als in den oben angeführten (z.B. wer aus anderen Gründen als die Personen im Ruhestand aus der Arbeitswelt ausgeschieden ist oder wer eine Sozialrente oder Zivildisabilityrente bezieht, usw.).

6 Studien- oder Arbeitsort

Frage 6.1 Begeben Sie sich normalerweise an den Studien- oder Arbeitsort?

- Für Kinder, die den Kinderhort bzw. Kindergarten besuchen, wird „Ja, an den Studienort“ angegeben.
- **Werkstudenten** geben „Ja, an den Arbeitsort“ an.
- Wer sowohl zu Hause als auch beim Arbeitgeber arbeitet (z.B. Telearbeit, *smart working*, horizontale *Teilzeit*), kann „Ja, an den Arbeitsort“ oder „Nein,

weil ich zu Hause arbeite“ angeben, je nachdem, wo er mehr Arbeitszeit verbringt.

- Wer als Tagelöhner bei verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben arbeitet und somit keinen festen Arbeitsort hat, gibt „Nein, weil ich keinen festen Arbeitsort habe“ an.
- Wer seine Kinder täglich zur Schule begleitet und sich dann aber nicht an einen Arbeits- oder Studienort begibt, wählt „Nein, weil ich weder studiere noch arbeite noch berufliche Weiterbildungskurse besuche“.

Frage 6.3 Wo befindet sich der Studien- oder Arbeits-ort?

- Wer für ein Unternehmen arbeitet, das den Wartungsdienst bei einem anderen Werk übernimmt, muss die Adresse dieses Werkes angeben und nicht jene des Unternehmens, das ihn beauftragt hat.
- Wer beispielsweise am Zählungstichtag eine Beratungstätigkeit an einem anderen Sitz oder Betrieb ausübt, als an dem, von dem er beschäftigt wird oder den er leitet, bezieht sich bei der Antwort auf die Adresse des Ortes der Beratungstätigkeit.
- Werkstudenten geben die Adresse des Arbeitsortes und nicht des Studienortes an.
- Wer seine Erwerbstätigkeit auf Transportmitteln ausübt (Fahrer, Eisenbahner, Straßenbahner, Pilot, Seemann, usw.), gibt die Adresse des Ortes an, an dem er den Dienst antritt (Parkplatz, Bahnhof, Lager, Flughafen, Hafen, usw.).
- Personen mit zwei Studien- oder Arbeitsorten beziehen sich auf das Hauptstudium oder die vorwiegend ausgeübte Erwerbstätigkeit.

Frage 6.4 Von welcher Unterkunft aus begeben Sie sich an den Arbeits- oder Studienort?

MOD. 1 Von dieser Unterkunft aus

Die Unterkunft, an die das Schreiben des Istat/Astat geschickt wurde.